

Satzung

Görlitzer HC e.V. – die GÖRLS

Präambel

Der Görlitzer HC e.V. – die GÖRLS (nachfolgend „Verein“ genannt) wurde am 08.03.2021 in Görlitz gegründet.

Die Ämter im Verein sind Frauen und Männern gleichberechtigt zugänglich.

Der Verein ist politisch und konfessionell neutral. Er tritt verfassungsfeindlichen, rassistischen und fremdenfeindlichen Bestrebungen entschieden entgegen und lehnt sämtliche Manipulationen zur Steigerung der Leistungsfähigkeit im Sport ab. Der Verein handelt in der Überzeugung, dass Doping mit den Grundwerten des Sportes unvereinbar ist.

Zur Erfüllung und Durchführung seiner Aufgaben gibt sich der Verein nachfolgende Satzung:

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen Görlitzer HC e.V. – die GÖRLS.
- (2) Sitz des Vereins ist Görlitz. Er ist in das Vereinsregister des Amtsgerichtes Dresden unter der Nr. VR xxxx eingetragen.
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Spieljahr. Das Spieljahr beginnt am 1. Juli und endet mit dem 30. Juni des folgenden Jahres. Davon abweichend beginnt das erste Geschäftsjahr am 8. März 2021 und endet am 30. Juni 2022.

§ 2 Zweck und Aufgaben

Zweck des Vereins ist die Pflege, Förderung und Weiterentwicklung des Handballsportes für Frauen und Mädchen im Großraum Görlitz. Um diesen Zweck zu erreichen, nimmt er insbesondere folgende Aufgaben wahr:

- (1) Förderung und Weiterentwicklung des Handballsportes im Kinder- und Jugendbereich unter besonderer Berücksichtigung der sportpolitischen Ziele der Jugendpflege und Jugendfürsorge
- (2) Förderung und Durchführung von Veranstaltungen des Breiten- und Freizeitsportes mit wettkampfgebundenem und –ungebundenem Handballspiel unter Berücksichtigung motivations- und zielgruppenorientierter Sportangebote
- (3) Teilnahme am Wettspielbetrieb (Meisterschaft und Pokal) des DHB und seiner Untergliederungen
- (4) Durchführung von Maßnahmen zum Gewinnen neuer Mitglieder für den Verein und für den Handballsport
- (5) Durchführung und Koordinierung von Maßnahmen, die den Spitzen- und Leistungssport fördern
- (6) Gewinnung, Aus- und Fortbildung von Trainern, Übungsleitern, Schiedsrichtern sowie Zeitnehmern und Sekretären
- (7) Planung und Durchführung von Spielen und Turnieren

§ 3 Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.
- (2) Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

§ 4 Verbandszugehörigkeit

Der Verein ist Mitglied im Landessportbund Sachsen e.V. (LSBS) sowie im Handball-Verband Sachsen e.V. (HVS) und erkennt deren Satzungen an.

§ 5 Vergütungen

- (1) Die Ehrenämter im Verein werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt.
- (2) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (3) Bei Bedarf können Funktionen/Ämter im Verein im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach §3 Nr.26 a, Einkommenssteuergesetz (EstG) ausgeübt werden.
- (4) Die Entscheidung über eine entgeltliche Tätigkeit im Verein nach Abs. 2 sowie die Vertragsinhalte und -laufzeiten trifft das Präsidium. Maßgebend ist die Haushaltslage. Vom Präsidium können Grenzen über die Höhe der Aufwandsentschädigungen beschlossen werden.
- (5) Das Präsidium kann eine Geschäftsstelle einrichten und im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten hauptamtliche Beschäftigte anstellen. Die Geschäftsstelle wird nicht selbstständig tätig. Sie erhält Ihre Anweisungen von der Präsidentin/vom Präsident oder den Vizepräsident(inn)en.
- (6) Im Übrigen haben die Mitglieder, Mitarbeiter(innen) und Beschäftigten des Vereins einen Aufwendungsersatzanspruch nach § 670 Bürgerliches Gesetzbuch (BGB) für solche Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind. Hierzu gehören insbesondere Fahrtkosten, Reisekosten, Kosten für Porto und elektronische Medien.
- (7) Weitere Einzelheiten regelt die Finanzordnung des Vereins.

II. Mitgliedschaft

§ 6 Mitglieder

- (1) Der Verein hat ordentliche, außerordentliche und Ehrenmitglieder.
- (2) Ordentliche Mitglieder sind natürliche Personen ohne Altersbegrenzung.
- (3) Außerordentliche Mitglieder/Fördermitglieder sind Einzelpersonen, Organisationen und Firmen, die an der Förderung des Handballsports im Großraum Görlitz interessiert sind.
- (4) Ehrenmitglieder und Ehrenpräsidenten sind Personen, die sich bei der Entwicklung und Förderung des Handballs für Frauen und Mädchen in der Region besonders verdient gemacht haben.
- (5) Die Mitglieder erkennen Anordnungen, Beschlüsse und Maßnahmen der durch die Satzung und den Ordnungen des Vereins befugten Personen, Organen, Ausschüsse und Räte an. Der Rechtsweg zu ordentlichen Gerichten ist insoweit ausgeschlossen.

§ 7 Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Die Aufnahme von ordentlichen und außerordentlichen Mitgliedern erfolgt auf schriftlichen Antrag durch das Präsidium. Der Aufnahmeantrag Minderjähriger bedarf der Unterschrift eines gesetzlichen Vertreters.
- (2) Die Ablehnung eines Aufnahmeantrages ist der Antragstellerin/dem Antragsteller schriftlich mitzuteilen und bedarf keiner Begründung.
- (3) Bei der Aufnahme von ordentlichen Mitgliedern sollten die vorhandenen Spielmöglichkeiten berücksichtigt werden.
- (4) Ehrenmitglieder und Ehrenpräsident(inn)en werden auf Vorschlag des Präsidiums durch die Mitgliederversammlung ernannt.

§ 8 Erlöschen der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft erlischt durch:
 - a) Auflösung des Vereins
 - b) Austritt
 - c) Ausschluss
 - d) Streichung
 - e) Tod
- (2) Der Austritt kann nur durch schriftliche Erklärung an das Präsidium zum 30. Juni oder 31. Dezember eines Jahres erfolgen.
- (3) Der Ausschluss kann vom Präsidium mit einfacher Mehrheit der anwesenden Präsidiumsmitglieder beschlossen werden, wenn das Mitglied:
 - a) seine Pflichten als Mitglied gröblich verletzt und gegen Bestimmungen der Satzung und der Ordnungen verstößt
 - b) einen Beitragsrückstand von mindestens zwei Halbjahresbeiträgen hat
 - c) sich in unmittelbarem Zusammenhang mit dem Vereinsleben unehrenhaft verhält oder
 - d) mehrfach gegen die Grundsätze der geschriebenen und ungeschriebenen Sportgesetze verstoßen hat.Forderungen oder Verbindlichkeiten sind davon unberührt.
- (4) Der vorgesehene Ausschluss ist dem Mitglied mindestens zwei Wochen vor Beschlussfassung schriftlich und mit Begründung mitzuteilen. Der Betroffene hat das Recht der Anhörung vor der Beschlussfassung.
- (5) Die Streichung eines Mitgliedes ist mit Beschluss des Präsidiums möglich, wenn das Mitglied nicht mehr erreichbar ist.
- (6) Mitglieder, deren Mitgliedschaft erloschen ist, haben keinen Anspruch auf Anteile des Vereinsvermögens. Verbindlichkeiten zum Zeitpunkt des Erlöschens der Mitgliedschaft bleiben bestehen.

§ 9 Wiederaufnahme

- (1) Die Wiederaufnahme eines rechtskräftig aus dem Verein ausgeschlossenen Mitglieds ist zulässig.
- (2) Über die Wiederaufnahme entscheidet das Präsidium mit einfacher Mehrheit der anwesenden Präsidiumsmitglieder.
- (3) Ein Wiederaufnahmeantrag ist bei Wegfall der Ausschlussgründe oder frühestens sechs Monate nach Ausschluss möglich.

III. Rechte und Pflichten der Mitglieder

§ 10 Rechte der Mitglieder

- (1) Jedes Mitglied ist berechtigt, unter Beachtung der von den Vereinsorganen festgelegten Voraussetzungen am Übungs- und Wettkampfbetrieb und an sonstigen Veranstaltungen des Vereinszweckes teilzunehmen.
- (2) Alle Mitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben, sind aktiv und passiv wahlberechtigt.
- (3) Mitglieder, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, sind nur bei der Wahl der Sprecherin ihrer Jugendmannschaft und der Jugendsprecherin des Vereins aktiv und passiv wahlberechtigt.

§ 11 Pflichten der Mitglieder

- (1) Die Pflichten der Mitglieder ergeben sich aus der Satzung und den Ordnungen des Vereins, sowie den Beschlüssen seiner Organe und den daraus abgeleiteten Anordnungen der Mitglieder des Präsidiums, der Satzung und den Ordnungen des Deutschen Handball-Bundes (DHB) sowie den Satzungen und Ordnungen des LSBS und des HVS.
- (2) Die Mitglieder sind verpflichtet, die Vereinsinteressen zu fördern und alles zu unterlassen, was dem Ansehen und dem Zweck des Vereines entgegensteht.
- (3) Die Mitglieder haben sich untereinander kameradschaftlich und rücksichtsvoll zu verhalten.
- (4) Die Mitglieder sind zum termingerechten Entrichten der festgesetzten Beiträge und Umlagen verpflichtet.
- (5) Vorsätzlich oder grob fahrlässig herbeigeführter Schaden an Vereinseigentum bzw. im Auftrag des Vereines genutzter Sachen ist dem Verein zu ersetzen.

§ 12 Beiträge und Umlagen

- (1) Beiträge und Umlagen werden durch die Mitgliederversammlung beschlossen.
- (2) Der Mitgliedsbeitrag ist halbjährlich im Voraus jeweils am 1. Juli und 1. Januar durch Bankeinzugsermächtigung zu entrichten. Das Präsidium kann für einzelne Mitglieder oder Mannschaften Barzahlung zulassen.
- (3) Umlagen können nur mit Zweckbindung und mit Zweidrittelmehrheit durch die anwesenden Mitglieder einer ordentlichen oder außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden.
- (4) Das Präsidium kann auf Antrag für Arbeitslose und in finanzielle Not geratene Mitglieder Beitragsermäßigung bzw. zeitlich befristete Beitragsbefreiung beschließen.
- (5) Die Mitglieder können den Verein mit Sach- und Geldspenden sowie unentgeltlichen Arbeitsleistungen zusätzlich fördern.

IV. Organe, Kommissionen und Ausschüsse

§ 13 Organe des Vereins

- (1) Organe des Vereines sind
 - a) die Mitgliederversammlung
 - b) das Präsidium
 - c) die Kassenprüfer(innen)
 - d) der Beirat
 - e) Ausschüsse und Kommissionen
- (2) Voraussetzung für die Wahl in das Präsidium ist die Mitgliedschaft im Verein.

- (3) In den Beirat sowie in Kommissionen und Ausschüsse können durch das Präsidium auch Nichtmitglieder berufen werden.
- (4) Beirat, Kommissionen und Ausschüsse werden durch das Präsidium berufen und sind dem Präsidium rechenschaftspflichtig.

§ 14 Mitgliederversammlung

- (1) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich im Zeitraum August bis Oktober statt. Mindestens alle vier Jahre ist die Mitgliederversammlung als Wahlversammlung durchzuführen.
- (2) Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt durch das Präsidium. Sie ist mindestens 14 Tage vorher mit Tagesordnung auf der Vereinswebsite zu veröffentlichen.
- (3) In der Tagungsordnung müssen nachfolgende Tagesordnungspunkte enthalten sein:
 - a) Geschäftsbericht des Präsidiums zum abgelaufenen Geschäftsjahr
 - b) Finanzbericht
 - c) Bericht der Kassenprüfer(innen)
 - d) Aussprache zu den Berichten
 - e) Entlastung des Präsidiums
 - f) Wahl des Präsidiums (bei Wahlversammlungen)
 - g) Änderung der Satzung (nur bei Erfordernis)
 - h) Beschlussfassung zu Beiträgen und Umlagen
 - i) Beschluss zum Haushaltsvorschlag für das laufende Geschäftsjahr
 - j) Behandlung von Anträgen.
- (4) Anträge zu Satzungsänderungen bedürfen der Schriftform.
- (5) Jedes Mitglied hat das Recht, Anträge für die Tagesordnung der ordentlichen Mitgliederversammlung zu stellen. Alle Anträge bedürfen der Schriftform und sind zu begründen. Die Anträge können im Laufe eines Jahres spätestens jedoch drei Tage vor der Mitgliederversammlung bei der Präsidentin/dem Präsidenten eingereicht werden. Das Präsidium ist verpflichtet die Anträge in die Tagesordnung aufzunehmen.
- (6) In dringenden Fällen ist das Präsidium berechtigt unter Angabe der Gründe eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen. Es ist dazu verpflichtet, wenn ein dahingehender Antrag von 25% der wahlberechtigten, volljährigen Mitglieder des Vereins gestellt wird. Die Einberufung hat innerhalb von vier Wochen zu erfolgen. Die Tagesordnung kann abweichend von § 14 (3) sein.
- (7) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig. In allen Mitgliederversammlungen entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen, soweit in dieser Satzung nichts anderes bestimmt ist. Ungültige Stimmen und Stimmenenthaltungen werden nicht gewertet.
- (8) Über die wesentlichen Inhalte und Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Protokollführer und von einem Präsidiumsmitglied zu unterzeichnen ist.

§ 15 Präsidium

- (1) Das Präsidium besteht aus drei bis zehn Mitgliedern. Neben der Präsidentin/dem Präsident können bis zu neun Vizepräsident(inn)en gewählt werden. Folgende Funktionen sind im Minimum zu besetzen:
 - Präsident(in)
 - 1. Vizepräsident(in)
 - Vizepräsident(in) Finanzen
- (2) Die/der Präsident(in) und die Vizepräsident(inn)en werden durch die Mitgliederversammlung einzeln und direkt gewählt.

- (3) Die Funktionszuordnung erfolgt durch Wahl im Präsidium. Das Präsidium ist befugt, bei Nichtbesetzung einzelner Präsidiumsfunktionen, geeignete Mitglieder in das Präsidium zu kooptieren. Sie arbeiten bis zur nächsten Mitgliederversammlung „amtierend“ und sind bei der nächsten Mitgliederversammlung durch Wahl zu bestätigen.
- (4) Die Wahl des Präsidiums erfolgt für die Dauer von vier Jahren. Das Präsidium bzw. einzelne Präsidiumsmitglieder können mit 2/3 Mehrheit zu jeder Mitgliederversammlung abberufen werden. Voraussetzung dafür ist ein frist- und satzungsgerechter Antrag zur Tagesordnung.
- (5) Das Präsidium bleibt über seine Amtszeit hinaus bis zur nächsten satzungsgemäßen Bestellung des nächsten Präsidiums im Amt.
- (6) Gesetzliche Vertreter des Vereins im Sinne § 26 BGB sind die/der Präsident(in), die/der 1. Vizepräsident(in) und die/der Vizepräsident(in) Finanzen. Die/der Präsident(in), die/der 1. Vizepräsident(in) und die/der Vizepräsident(in) Finanzen sind einzelvertretungsberechtigt. Ausgaben über Euro 1.000,00 bedürfen grundsätzlich der Genehmigung zweier Zeichnungsberechtigter gemeinsam.
- (7) Scheidet die/der Präsident(in) aus, führt ein(e) Vizepräsident(in) als amtierende(r) Präsident(in) bis zur nächsten ordentlichen oder außerordentlichen Mitgliederversammlung die Amtsgeschäfte. Die Reihenfolge der Vertretung regelt §15 (1), sofern das Präsidium keinen anderen Beschluss fasst. Tritt das Präsidium geschlossen zurück, so kann jedes Mitglied des Vereines unter Wahrung der Fristen eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen.
- (8) Das Präsidium kann zur Organisation der Arbeit im Verein Ordnungen beschließen. Mindestens sind die Geschäftsordnung, die Finanzordnung und die Jugendordnung zu beschließen.
- (9) Das Präsidium führt mindestens vierteljährlich Sitzungen durch. Die Einladung dazu erfolgt durch die/den Präsident(in) oder zwei Vizepräsident(inn)en.
- (10) Das Präsidium ist mit der Mehrheit der erschienenen Präsidiumsmitglieder beschlussfähig.
- (11) Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der Präsidentin/des Präsidenten und bei deren/dessen Abwesenheit, die der Versammlungsleiterin/des Versammlungsleiters.
- (12) Für besondere Aufgaben kann das Präsidium Beiräte, Kommissionen und/oder Ausschüsse bilden und Personen und Mitglieder dazu berufen.
- (13) Die Mitglieder des Präsidiums sind berechtigt an allen Sitzungen/Besprechungen der Beiräte, Kommissionen und Ausschüsse teilzunehmen.
- (14) Das Präsidium ist der Mitgliederversammlung gegenüber rechenschaftspflichtig.

§ 16 Beirat, Kommissionen und Ausschüsse

- (1) Der Beirat unterstützt das Präsidium beim Schaffen und Erhalten der materiellen und finanziellen Voraussetzungen für die Durchführung des Übungs- und Wettkampfbetriebes. Ihm gehört mindestens ein Präsidiumsmitglied an.
- (2) Der Jugendausschuss wird von der/dem Vizepräsident(in) Nachwuchs geleitet. Der Jugendausschuss koordiniert das organisatorische Zusammenwirken aller Jugendmannschaften. Er organisiert sportliche und gesellige Veranstaltungen und unterstützt das Präsidium bei ausgewählten organisatorischen Aufgaben. Dem Jugendausschuss sollen mindestens ein(e) Trainer(in)/Übungsleiter(in), eine Jugendmannschaftssprecherin und ein(e) Elternvertreter(in) angehören. Weitere Mitglieder regelt die Jugendordnung.
- (3) Die Anzahl und die Terminierung der Sitzungen/Besprechungen richten sich nach den Aufgaben. Sie können durch die/den jeweiligen Vorsitzende(n) eigenverantwortlich festgelegt werden. Von wichtigen Entscheidungen sind Niederschriften zu fertigen.

§ 17 Jugendmannschaftssprecherinnen

- (1) Jede Jugendmannschaft wählt für das jeweilige Spieljahr bis zum 15. September eine Jugendmannschaftssprecherin.
- (2) Alle Jugendmannschaftssprecherinnen wählen bis 30. September die Jugendsprecherin für das jeweilige Spieljahr.

§ 18 Kassenprüfer(innen)

- (1) Die Kassenprüfer(innen) werden durch die Mitgliederversammlung für vier Jahre gewählt.
Scheiden Kassenprüfer(innen) innerhalb der Wahlperiode aus, kann das Präsidium Kassenprüfer berufen. Zur nächsten Mitgliederversammlung müssen diese dann durch die Mitgliederversammlung bestätigt werden.
- (2) Die Kassenprüfer(innen) dürfen keine weitere Wahlfunktion haben.
- (3) Die Kassenprüfer(innen) haben mindestens einmal im Geschäftsjahr die Kassenführung und die Vermögensverwaltung im Verein zu prüfen. Der Prüfbericht ist in Schriftform zu erstellen und von zwei Kassenprüfer(inne)n zu unterzeichnen.
- (4) Die Kassenprüfer(innen) bestätigen den Jahresabschluss der Vizepräsidentin/des Vizepräsidenten Finanzen.
- (5) Etwaige Mängel sind dem Präsidium vor der Veröffentlichung mitzuteilen.
- (6) Den Kassenprüfer(inne)n ist uneingeschränkte Einsichtnahme in alle finanztechnischen Dokumente, Verträge, Kassenbücher und Belege zu gewähren.
- (7) Die Kassenprüfer(innen) geben zu jeder Mitgliederversammlung einen Prüfbericht.
- (8) Das Prüfen der Kasse und des Geschäftsjahresabschlusses müssen mindestens zwei Kassenprüfer(innen) vornehmen.
- (9) In begründeten Fällen von groben Verstößen gegen die Finanzordnung und die Kassenführung, können die Kassenprüfer(innen) vom Präsidium die Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung binnen 30 Tagen verlangen.

§ 19 Schlichtungsausschuss

- (1) Als Rechtsinstanz im Verein wird bei Bedarf durch das Präsidium ein Schlichtungsausschuss berufen. Bei der Berufung hat das Präsidium das Neutralitätsprinzip zu wahren.
- (2) Der Schlichtungsausschuss besteht aus drei Vereinsmitgliedern. Die Entscheidung des Schlichtungsausschusses ist endgültig.
- (3) Der Schlichtungsausschuss kann bei allen durch die Organe des Vereins ausgesprochenen Strafen (wie zum Beispiel Sperren, Ausschlüsse, Geldbußen) angerufen werden.
- (4) Der Antrag bzw. die Beschwerde ist in Schriftform mit Begründung an die/den Präsident(in) zu richten.
- (5) Der Schlichtungsausschuss ist innerhalb von 14 Tagen durch das Präsidium zu berufen. Er hat in der Regel innerhalb von 14 Tagen eine Entscheidung zu fällen und diese dem Antragsteller und dem Präsidium in Schriftform zu übergeben.

V. Schlussbestimmungen

§ 20 Haftungsbeschränkungen

- (1) Für Verbindlichkeiten des Vereins haftet der Verein mit seinem Vermögen.
- (2) Mitglieder des Präsidiums, der Kommissionen und Ausschüsse sowie die Kassenprüfer(innen) haften nicht mit Ihrem Privatvermögen für Verbindlichkeiten des Vereins.

§ 22 Bekanntmachungen

Amtliche Bekanntmachungen werden auf der offiziellen Vereinswebsite im Internet, per E-Mail, per Fax oder per Aushang veröffentlicht.

§ 23 Auflösung des Vereines

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur auf einer dazu besonders einberufenen Mitgliederversammlung mit drei Viertel Stimmenmehrheit der erschienenen Mitglieder beschlossen werden.
- (2) Die Abstimmung muss schriftlich mit „Ja“ oder „Nein“ erfolgen.
- (3) Bei Auflösung der Körperschaft oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen der Körperschaft an die Stadt Görlitz, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

§ 24 Inkrafttreten

Diese Satzung wurde auf der Gründungsversammlung des Vereins am 8. März 2021 beschlossen. Sie tritt/trat mit der Eintragung in das Vereinsregister beim Registergericht Görlitz in Kraft.



Handwritten signatures in blue ink, arranged in two columns. The left column contains four signatures, and the right column contains four signatures.